

Jugendordnung

der Jugendabteilung

in der SG Diepholz von 1870 - Ruderabteilung

Vorwort

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung vom 05.03.1987 wurde eine Jugendabteilung gegründet, deren Aufgabe und Ziel es sein soll,

- den jugendlichen Mitgliedern der Ruderabteilung die Möglichkeit zu geben, ihre Freizeit nach eigenen jugendorientierten Interessen in Mitverantwortung zu gestalten
- die Mitbestimmung der Jugendlichen zu fördern und gegebenenfalls zu verwirklichen
- eigene Fähigkeiten und soziales Verhalten zu fördern, Verständigung und Toleranz zu wecken, das allgemeine und gesellschaftspolitische Engagement anzuregen
- die Jugendlichen zu betreuen und ihre kulturellen Belange durch die Pflege der Gemeinschaft und jugendgemäßer Geselligkeit zu fördern
- die Zusammenarbeit im Erwachsenenbereich, mit Eltern, Schule und anderen Jugendorganisationen zu fördern

1. Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung basiert auf der Satzung, Vereinsordnung sowie der Ruder- und Bootsordnung der Ruderabteilung; sie kann diese in keinem Fall außer Kraft setzen. Sie regelt die allgemeinen und grundsätzlichen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und hat den Zweck, die Zuständigkeit der Jugendabteilung, die Inhalte der Jugendarbeit sowie die Wahlen festzulegen.

2. Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung der Ruderabteilung sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag hierfür ist der 01.01. des laufenden Jahres.

3. Zusammensetzung des Vorstandes der Jugendabteilung

Der Vorstand der Jugendabteilung setzt sich aus Vereinsmitgliedern wie folgt zusammen:

- Jugendwartin und Jugendwart (über 18 Jahre), gleichzeitig Vorsitzende der Jugendabteilung
- Jugendsprecher
- Jugendsprecherin
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

4. Jugendwarte

Die Jugendwarte sind zuständig für die Jugendarbeit in der Abteilung, insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Terminierung von Regatten, Wanderfahrten, Zeltlagern u.ä. Aktivitäten
- Vertretung der Jugend im Vorstand der Ruderabteilung
- Einberufung und Leitung der Sitzungen der Jugendabteilung
- Verwaltung des Jugendjahresetats und Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Ruderabteilung

5. Versammlungen der Jugendabteilung

Einmal jährlich ist eine ordentliche Versammlung durchzuführen, bei der dem Vorstand der Jugendabteilung – außer den beiden Jugendwarten – Entlastung erteilt wird.

Weitere Besprechungspunkte:

- Jahresberichte
- Vorschläge, Planung und Durchsprache Jahresprogramms
- Verabschiedung von Anträgen an den Vorstand der Ruderabteilung
- Änderung der Jugendordnung

Anträge an den Vorstand der Jugendabteilung können jederzeit gestellt werden. Anträge an die Jugendversammlung müssen bis 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden und sind ausführlich zu begründen.

Eine außerordentliche Versammlung kann nur einberufen werden,

- bei Amtsniederlegung oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder der Jugendabteilung,
- auf Beschluss des Vorstandes der Jugendabteilung oder des Vorstandes der Ruderabteilung

Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 14 Kalendertagen durchzuführen.

Über jede Versammlung der Jugendabteilung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und eine Kopie an den Vorstand der Ruderabteilung zu geben. Es muss Angaben enthalten über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis.

6. Stimmrecht

Die beiden Jugendwarte haben in der Jugendabteilung zusammen eine Stimme. Jugendsprecher, Jugendsprecherin, Schriftführer/in und Kassenwart/in haben je eine Stimme. Im Übrigen ist bei Versammlungen jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Geladene Gäste, die der Vorstand bei Bedarf zu Sitzungen hinzuziehen kann, haben kein Stimmrecht.

7. Abstimmungen, Wahlen, Anträge gemäß § 3

Die Jugendvertreter werden von den jugendlichen Mitgliedern der Jugendabteilung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag oder Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben; eine geheime Wahl kann nur auf Antrag der Versammlung durchgeführt werden. Hierüber muß abgestimmt werden. Die einfache Mehrheit reicht aus.

Eine Selbstauflösung der Jugendabteilung kann weder beantragt noch beschlossen werden.

8. Allgemeines

Der Vorsitzende der Ruderabteilung oder dessen Vertreter hat bei allen Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen der Jugendabteilung uneingeschränktes Teilnahmerecht.

Der Vorstand der Jugendabteilung behält sich das Recht vor, geeignete Mitglieder mit der Durchführung beschlossener Anträge zu beauftragen. Dabei ist eine Aufsichtspflicht unablässig.

Der gewählte Vorstand der Jugendabteilung kann sich bei Bedarf durch Zuwahl oder Berufung ergänzen. Die zugewählten oder berufenen Mitglieder treten für ihre Amtszeit ohne Stimmrecht dem Vorstand bei.

9. Gültigkeit

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diepholz, den 20.02.2011